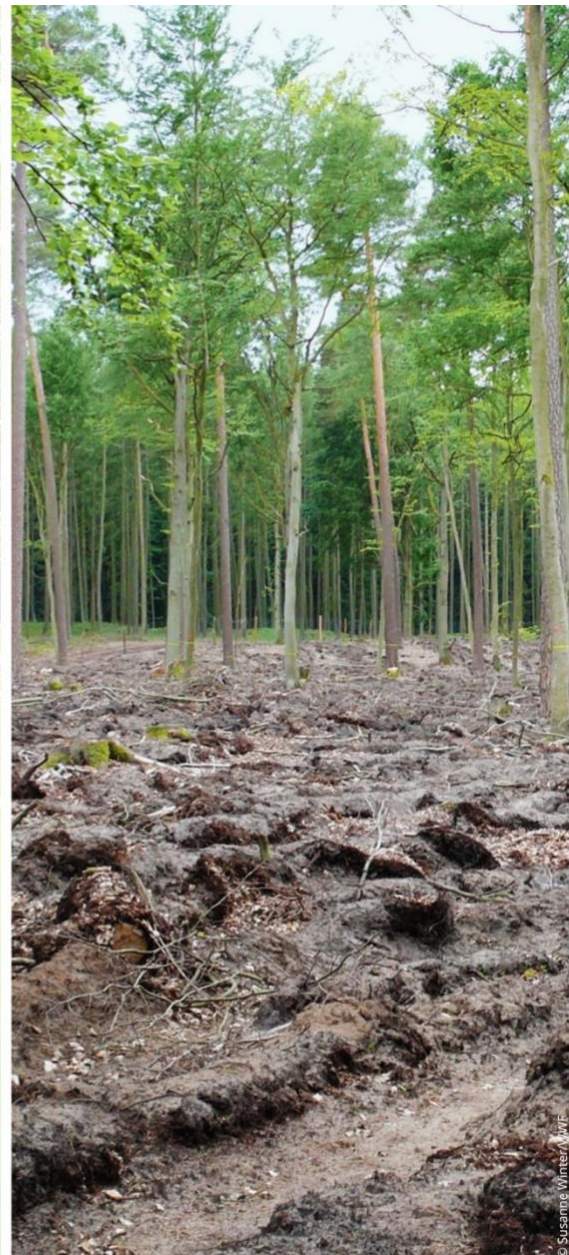


Ein Bundeswaldgesetz (BWaldG) für das 21. Jahrhundert





Waldökosysteme erhalten, um die Lebensgrundlagen zu schützen

Wälder bedecken ein Drittel der Landesfläche Deutschlands und sind essenzieller Teil unserer natürlichen Lebensgrundlagen, zu deren Erhalt das deutsche Grundgesetz (Art. 20a GG)¹ verpflichtet.

Wälder sind die **Lebensgrundlage** für einen Großteil der Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Wälder filtern Luft und Wasser von Schadstoffen, speichern enorme Mengen Kohlenstoff, puffern extreme Niederschläge und Temperaturen und sie versorgen die Gesellschaft neben dem immer wichtigeren Rohstoff Holz auch mit der Kühlung von Landschaften und mit Raum für die Erholung. Dennoch ist der deutsche Wald heute in einem besorgniserregend schlechtem Zustand. Nur noch jeder fünfte Baum ist frei von Schäden².

Das aktuelle Bundeswaldgesetz (BWaldG) stammt aus dem Jahr 1975. Es kennt weder die Bedrohungen durch menschengemachte Immissionen wie **Stickstoff** und Pestizide noch durch die **Klimakrise** oder das **Artensterben**. Es verfügt nicht über die notwendigen Instrumente, um die deutschen Wälder trotz der sich schnell ändernden und zunehmend widrigen Bedingungen, als möglichst anpassungsfähige **Ökosysteme** zu erhalten, wiederherzustellen und zu bewirtschaften und sie dabei zugleich als Verbündete für Klimaschutz- und **Klimaanpassung** zu stärken.

Die vollständige Novellierung des Bundeswaldgesetzes ist daher dringend geboten.

Der nun seitens **DNR, DUH, NABU und WWF** vorgelegte vollständig ausformulierte Vorschlag für ein grundlegend reformiertes Bundeswaldgesetz zeigt auf, wie die Bundesregierung den großen Anforderungen unserer Gegenwart gerecht werden könnte.

Walderhalt braucht neue Prioritäten und klare Regeln

„Das Fundament der anpassungsfähigen forstlichen Governance bilden die zwingend erforderlichen, sanktionsbewährten rechtlichen Mindeststandards der Waldbewirtschaftung, die sich aus der Gemeinwohlverpflichtung des Eigentums ergeben.“

([Wissenschaftlicher Beirat für Waldpolitik 2022](#))

Im Zentrum des neuen gesetzlichen Rahmens stünde ein Waldmanagement, das dem vorrangigen Ziel des Schutzes, des Erhalts und der Wiederherstellung der natürlichen Widerstandskraft, der Biodiversität und Anpassungsfähigkeit der Waldökosysteme dient. Nur in diesem Rahmen kann die forstliche Holznutzung auch in Zeiten hoher natur-

¹ [Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.04.2021](#)

² <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/030-waldzustandserhebung.html>



räumlicher Risiken und großer klimatischer Veränderungen innerhalb der übergenerationalen Planungshorizonte erfolgen, ohne dem verfassungsgemäßen Anspruch zum Erhalt der Lebensgrundlagen zu widersprechen. Hierfür ist es auch notwendig, den unbestimmten und deshalb als unwirksam erkannten Begriff der „guten fachlichen Praxis“ zu ersetzen, durch zeitgemäße, konkrete und rechtssicher formulierte Anforderungen für die Waldbewirtschaftung.

Das neue Bundeswaldgesetz muss also zu einer Klärung der Zweckbestimmung, Ziele, Grundsätze, Grundpflichten, Maßnahmen, Zuständigkeiten und Regeln des Vollzugs führen. Erforderlich sind unmissverständliche Anforderungen an ein zukunftsfähiges Waldmanagement, die von klaren Beschreibungen flankiert werden, für den anzustrebenden „guten Zustand“ der Wälder und für die Voraussetzungen zur Stärkung Ihrer natürlichen Anpassungsfähigkeit. Das neue BWaldG würde damit einen klaren Rechtsrahmen für den Erhalt der ökosystemaren Integrität und Stabilität der Wälder einschließlich ihrer unbezahlbaren Waldfunktionen schaffen.

So ausgestaltet, würde das neue BWaldG außerdem den notwendigen Rahmen und die Kursbestimmung für die Neuordnung der Förderung des Forstsektors liefern. Nur wenn Steuergelder zielgerichtet und effizient im Interesse der Allgemeinheit für den Erhalt der Lebensgrundlagen wirken, entsteht eine stabile Grundlage für den benötigten neuen und langfristig stabilen Gesellschaftsvertrag für den Ausgleich mit den Interessen des Waldbesitzes.

Der vorliegende Vorschlag von DNR, DUH, NABU und WWF zeigt, wie der Auftrag des Grundgesetzes mit entsprechendem politischem Willen eingelöst werden könnte, zum Wohl der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Natur.

Wichtige Aspekte des Gesetzesvorschlags (GV)

Neuer Titel: „Gesetz zum Schutz, zur Wiederherstellung und zur Förderung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes sowie zur Regelung seiner nachhaltigen Nutzung (BWaldG)“

- [§ 1] Mit einer **Neupriorisierung des Gesetzeszwecks** auf den Erhalt des Waldes, inklusive seiner ökologischen Leistungen für Biodiversität, Landschaftswasserhaushalt, Klimaschutz und Erholung, setzt der GV deutliche Akzente zum Schutz und Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen.
- [§§ 5, 6] Durch **Allgemeine Grundsätze** zum Schutz, zur Behandlung und Wiederherstellung der Biodiversität im Wald sowie zur Minderung des Klimawandels, sowie grundsätzliche Bestimmungen zum Schutz des Waldbodens, des Wasserhaushalts, der Flora und der Fauna untermauert der GV den Gesetzeszweck substanziell und abweichungsfest. Dies sichert auch die Grundlagen der **nachhaltigen Waldbewirtschaftung**.



- [§§ 14, 15, 16] Ein **3-stufiges Anforderungsniveau für die Waldbewirtschaftung** löst den unwirksamen Begriff der „guten fachlichen Praxis“ ab und schafft stattdessen einen klaren Rahmen für eine bundeseinheitlich-flexible Umsetzung der Ziele des Gesetzes auf Länderebene. Rechtssicher geregelt werden damit nicht nur die Anforderungen für die Rechtmäßigkeit der Bewirtschaftung, sondern auch das Niveau der Anforderungen, welche einen Förderanspruch begründen.
 - 1) Allgemeine Grundpflichten** müssen durch alle Waldbesitzarten eingehalten werden. Die reine Unterlassung waldschädigender Praktiken begründet dabei keinen Fördertatbestand
 - 2) Wälder der öffentlichen Hand** sind dem Gemeinwohl in besonderem Maße verpflichtet und somit besonders vorbildlich zu bewirtschaften: Hierfür wurden weitergehende **verpflichtende Anforderungen für eine vorbildhaft-nachhaltige Waldbewirtschaftung** im GV verankert. Private Waldbesitzende und Kommunen können und sollen für die besonders gemeinwohlförderliche Bewirtschaftungspraxis honoriert werden.
 - 3) Besondere Pflichten für die Bewirtschaftung von Wäldern in Schutzgebieten** sichern deren Wirksamkeit und ermöglichen Rechtssicherheit im Rahmen des Europäischen [Naturschutzrechts](#)³⁾
 - Mit der Formulierung von notwendigen und erwünschten Anforderungsprofilen wird als Leitbild die Waldbewirtschaftung im **Dauerwald** gefördert.
 - Als besonders schädlich erkannte Praktiken, wie die **Entwässerung von Wäldern**, die flächige **Befahrung** oder eine **kahlschlagartige Behandlung** würden damit im Regelfall durch sanktionsbewährte Regeln beendet.
- [§ 43 ff.] Governance des Waldsektors: Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzesvorschlags werden privat- und körperschaftliche Waldbesitzer durch **Aus- und Weiterbildung sowie kostenlose Beratung** gefördert und ein verpflichtender Sachkundennachweis für Privatwaldbesitzer eingeführt. Ab einer Waldfläche von 75 ha werden für privat- und körperschaftliche Waldbesitzer verpflichtende Managementpläne eingeführt, die die Planmäßigkeit des Waldmanagements im Sinne des Gesetzes nachweisen. Neue Formen des Waldmonitorings ermöglichen ein sachbegründetes Waldmanagement, eine hoheitliche Nachvollziehbarkeit sowie eine leistungsgerechte forstliche Förderung.

³⁾ [Urteil des EuGH vom 21. Sept. 2023](#)

Kontakte

DNR Svenja Schünemann, Referentin für Naturschutz und Agrarpolitik,
Tel. +49 30 6781775-912, svenja.schuenemann@dnr.de

DUH Milan Loose Referent Natürlicher Klimaschutz,
Tel. + 49 30 2400867-882, loose@duh.de

NABU Sven Selbert, Referent für Waldnaturschutz und Nachhaltige Waldnutzung,
Tel. + 49 (0)172 2832 663, Sven.Selbert@NABU.de

WWF Dr. Susanne Winter, Programmleiterin Wald,
Tel. +49 (0)151 18854939, susanne.winter@wwf.de